



SATZUNG

über die Erhebung von Standgebühren auf den Kramermärkten in der Gemeinde Großenkneten

in der Fassung vom 05. April 1978
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12. März 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 02.03.1978 folgende Satzungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Großenkneten hält Kramermärkte als öffentliche Einrichtung ab.
- (2) Zur Deckung der mit dem Betrieb der Märkte verbundenen Kosten erhebt die Gemeinde Großenkneten die in § 2 aufgeführten Standgebühren.

§ 2 Höhe der Standgebühren

Die Standgebühren betragen je Markttag für

- (1) Verkaufsgeschäfte
 - a) Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln
 1. Wurstgeschäfte je Frontmeter 7,50 €
 2. Fischgeschäfte je Frontmeter 4,50 €
 3. Süß- und Backwarengeschäfte je Frontmeter 4,50 €
 - b) Sonstige Verkaufsgeschäfte
 1. Verkauf von Spielwaren je Frontmeter 2,25 €
 2. Verkauf von Textilien je Frontmeter 2,25 €
 3. Verkauf von Schmuck- und Modewaren je Frontmeter 3,00 €
 4. Bauchläden 2,25 €
- (2) Schankpavillon je Frontmeter 3,75 €
- (3) Schankzelt je qm 0,75 €
- (4) Verlosungsgeschäfte je Frontmeter 2,25 €

(5) Schießhallen je Frontmeter	2,25 €
(6) Spielgeschäfte u.ä. je Frontmeter	2,25 €
(7) Schaugeschäfte je Frontmeter	2,25 €
(8) Kinderrundfahrgeschäfte	
a) bis 10 m Durchmesser	15,00 €
b) über 10 m Durchmesser	19,50 €
(9) Sonstige Rundfahrgeschäfte	
a) bis 15 m Durchmesser	35,00 €
b) bis 20 m Durchmesser	50,00 €
c) über 20 m Durchmesser	60,00 €
(10) Sonstige Fahrgeschäfte	
a) Autoselbstfahrer (Skooter) je qm	0,20 €
b) Riesenräder je qm	0,30 €
(11) Sonstige Geschäfte	
a) Schiffschaukel für Erwachsene je qm	0,20 €
b) Schiffschaukel für Kinder je qm	0,20 €
c) Kaspertheater, Schlaghammer	3,75 €
d) Reitbahn je qm	0,20 €

Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen oder andere Vorbauten in Anspruch genommenen Flächen werden nicht berechnet, soweit sie außerhalb der Frontlinie liegen.

Der Platz wird jedem Schausteller für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten, auch wenn diese nicht voll ausgenutzt wird.

§ 3

Versorgung mit elektrischer Energie

Das von der Gemeinde Großenkneten beauftragte Elektro-Installationsunternehmen stellt die Stromversorgungsanschlüsse für die zugelassenen Geschäfte her und rechnet Anschlussgebühren sowie Stromverbrauch direkt mit den Schaustellern ab.

Maßgebend sind die Bedingungen der Energieversorgung Weser-Ems (EWE) für die Versorgung von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen u.ä. mit elektrischer Energie in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Frontmeter

Als Frontmeter gelten die Fronten des Geschäftes, zu denen hin verkauft werden kann. Angefangene Meter werden aufgerundet.

§ 5 Zahlungspflichtig

Zahlungspflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren feilgeboten oder Lustbarkeiten dar-
geboten werden. Daneben haftet jeder der von dem Inhaber des Standes mit der Aufstellung,
Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Standgebühren sind fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist. Die
Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen verlangen und die Zuweisung eines Plat-
zes von dem Eingang der Zahlung abhängig machen.
- (2) Verweigert ein Schausteller die Zahlung der Standgebühr, so ist der Platz sofort nach Auf-
forderung zu räumen.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann die Standgebühren zur Vermeidung von Härtefällen stunden, ermä-
ßigen oder erlassen.

§ 8 Beitreiben von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungs-
zwangsverfahren angewandt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sat-
zung der Gemeinde Großenkneten über die Erhebung von Standgeldern vom 13.03.1951 au-
ßer Kraft.

Großenkneten, den 02. März 1978

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.